

# Personalmessung

## § 113c SGB XI

# Gesetzliche Grundlagen

- **§ 113c SGB XI** – 2. Personalausbaustufe ab 01.07.2023
- **Empfehlungen des GKV-Spitzenverband** für Rahmenverträge nach § 75 Abs.1 SGB XI i.V.m. § 113c SGB XI für die vollstationäre Pflege vom 22.02.2023

## Auszug Präambel:

*...Bis zur entsprechenden Anpassung der Landesrahmenverträge gelten die vorliegenden Empfehlungen für die Pflegekassen und die zugelassenen Pflegeeinrichtungen ab dem 1. Juli 2023 als unmittelbar verbindlich.*

*Regelungen zur Mindestpersonalausstattung unter Berücksichtigung von § 113c Absatz 1 SGB XI konnten zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Empfehlungen nicht getroffen werden ...*

*(siehe Erklärung in der Anlage).*

# Inhalt und Hintergrund zur neuen Personalbemessung (1)

Auszüge dazu aus der **Roadmap des Bundesministeriums der Gesundheit zur Verbesserung der Personalsituation** in der vollstationären Pflege:

- ...Empfohlen wird ein Verfahren zur Ermittlung eines einrichtungsindividuellen Personalmix für vollstationäre Pflegeeinrichtungen. Grundlage für die Berechnung ist die Bewohnerstruktur der Pflegeeinrichtungen nach Pflegegraden...
- ...Dabei werden die pflegerischen Aufgaben nach dem geltenden Pflegebedürftigkeitsbegriff kompetenz- und qualifikationsorientiert den beruflich Pflegenden zugeordnet; damit beruflich Pflegende in der Regel die Aufgaben wahrnehmen können, die ihrer jeweiligen Qualifikation entsprechen...

# Inhalt und Hintergrund zur neuen Personalbemessung (2)

...Pflegefachpersonen werden dabei mehr in ihrer Fachlichkeit wahrgenommen.

Nach den Empfehlungen des Berichts sollen sie mit Blick auf die Vorbehaltsaufgaben nach § 4 Pflegeberufegesetz (PflBG) den Pflegeprozess steuern, verstärkt koordinierende Aufgaben und in komplexen Versorgungssituationen auch die pflegerische Versorgung selbst übernehmen. Zu den Aufgaben der Pflegefachpersonen gehört es auch, die Pflegehilfs- und Assistenzpersonen in die pflegerische Versorgung einzubinden.

Pflegehilfs- und Assistenzpersonen sollen in weniger komplexen Pflegesituationen in der körperbezogenen Pflege und pflegerischen Betreuung tätig werden und damit die Pflegefachpersonen deutlich entlasten, um Zeit für ihre fachlichen Aufgaben zu schaffen...

# Inhalt und Hintergrund zur neuen Personalbemessung (2)

...Zur Unterstützung der Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens in vollstationären Pflegeeinrichtungen wurde mit dem Inkrafttreten des GPVG gesetzlich ein Modellprogramm verankert...

...Auf der Grundlage der Ergebnisse aus den am Modellprogramm beteiligten Einrichtungen wird das Personalbemessungsinstrument (Algorithmus 1.0) angepasst und ein Algorithmus 2.0 empfohlen...

➤ Hinweis: Das Modellprojekt ist erst Anfang 2023 in Bremen gestartet ....

# Folgen des Gesetzes und aktuelle Herausforderungen (1)

*dazu aus der Anlage zu den Empfehlungen des GKV SV nach § 113c Abs. 4 SGB XI:*

Erklärung der Verbände der Leistungserbringer auf Bundesebene, der Verbände der Pflegekassen auf Bundesebene, des GKV-Spitzenverbands, des PKV-Verbands, der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe.

...Die Umsetzung einer Personalbemessung, wie sie derzeit gesetzlich in § 113c SGB XI vorgesehen ist, muss jedoch im Zusammenhang mit wesentlichen Einflussfaktoren betrachtet werden. Ohne strukturelle Änderungen stößt die Umsetzung des § 113c SGB XI an ihre Grenzen...

## **Notwendige flankierende politische Maßnahmen**

Um einen erforderlichen Personalmix mit verschiedenen Qualifikationsniveaus im Rahmen der Umsetzung des neuen Personalbemessungsverfahrens in der vollstationären Pflege gewährleisten zu können, müssen verschiedene strukturelle Voraussetzungen erfüllt sein.

# Folgen des Gesetzes und aktuelle Herausforderungen (2)

- **Ausbildungskapazitäten absichern und schaffen**
  - es besteht ein dringender Bedarf an qualifizierten Assistenzkräften...
- **Anerkennung internationaler Berufsabschlüsse stärken**
- Beschäftigtenpotential erschließen
- **Ordnungsrechtlicher Rahmen in den Ländern**
  - ...Die Fachkraftquote muss abgelöst bzw. an die Vorgaben, die sich aus § 113c SGB XI ergeben, angepasst werden
- **Finanzierung nachhaltig absichern**
  - Die finanziellen Belastungen der Bewohnerinnen und Bewohner sind in den vergangenen Jahren bereits erheblich gestiegen...

# Fazit zur Rechtslage

Nach der aktuellen Rechtslage ist ein **Einstieg in die neue qualifikationsbezogene Systematik** aber **erst dann möglich, wenn Hilfskraftpersonal mit landesrechtlich geregelter Helfer- oder Assistenzausbildung in der Pflege** mit einer Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr dem Arbeitsmarkt **in ausreichender Anzahl zur Verfügung steht**.

Selbst wenn die o. g. Maßnahmen ergriffen werden, um dieses Ziel zu erreichen, wird dies mehrere Jahre in Anspruch nehmen

**Es obliegt dem Gesetzgeber zu entscheiden, ob eine zeitlich unbestimmte Verzögerung bei der Umsetzung der qualifikationsbezogenen Vorgaben des § 113c SGB XI tragbar ist.** Andernfalls wäre eine gesetzliche Änderung im Hinblick auf den Umgang mit dem Hilfskraftpersonal mit landesrechtlich geregelter Helfer- oder Assistenzausbildung erforderlich.

# Was bedeutet das für die Pflegeeinrichtungen?

- die abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen gelten ab dem 01.07.2023 unverändert weiter und sind verbindlich
- bei notwendigen Neuverhandlungen ab dem 01.07.2023 sind die bisher gesondert berechneten zusätzlichen Pflegefachkräfte (§ 8 Abs. 6 SGB XI) und die zusätzlichen Pflegehilfskräfte (§§ 84 Abs. 9, 85 Abs. 9-11 SGB XI) in die neuen Pflegesätze zu übertragen
- die Umsetzungsphase des Gesetzes läuft bis 2025
- Sobald eine neue Rahmenvereinbarung mit Mindestpersonalausstattungen abgeschlossen wurde, erfolgt zeitnah eine Information an die Träger und Verbände sowie ungebundenen Pflegeeinrichtungen.

**Vielen Dank**